

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 26.01.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1929.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1929, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.
 Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1929, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen, vom 16. August 1927 — Gesetzblatt Band XLV, Seite 329 — und des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen vom 11. Oktober / 7. September 1927 — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1927, Gesetzblatt Band XLV, Seite 521 —

wird die in den §§ 2—20 des genannten Staatsvertrages für den Ausbau der Unterweser getroffene gesetzliche Regelung auf den vom Reiche geplanten Ausbau der unteren Hunte von Oldenburg bis Huntebrück im Einvernehmen mit dem Reiche ausgedehnt.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e r.

Hartong.

Mr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg, wird wie folgt geändert:

Die Worte

„für die Abschlußprüfung auf 31,50 R.M.“
werden ersetzt durch die Worte:

„Für die Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestatteten Mittelschule auf 25,— R.M.“

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.